

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG AUSGABE 44/2018 02.11.2018

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl I 70/2018](#)

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden (**Strafrechtsänderungsgesetz 2018**) (Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit im Zusammenhang mit Terrorismus; Erweiterung des Katalogs der terroristischen Straftaten in § 278c Abs 1 Strafgesetzbuch; Erweiterung des Katalogs finanzierungstauglicher Straftaten in § 278d Abs 1 Strafgesetzbuch; Einführung eines neuen Straftatbestands „Reisen für terroristische Zwecke“ [§ 278g Strafgesetzbuch]; Erweiterung des Personenkreises, welcher einen Anspruch auf Prozessbegleitung iSd § 66 Abs 2 StrafprozessO hat, auf Opfer terroristischer Straftaten [§ 278c Strafgesetzbuch])

II. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

a. Verwaltungsgerichte

[Oberösterreich: 05.10.2018, LVwG-050120](#)

VwGVG. Eigene **Erhebungsorgane** stehen dem LVwG OÖ ebenso wenig zur Verfügung wie die Möglichkeit einer entsprechenden **Beauftragung von behördlichen Exekutivorganen**; letzteres ist vielmehr vor dem Hintergrund des Art 94 Abs 1 B-VG nach § 17 VwGVG iVm § 66 Abs 1 AVG folgerichtig explizit ausgeschlossen.

[Oberösterreich: 16.10.2018, LVwG-602439](#)

KFG. Unter dem Begriff „**Verwendung**“ versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch die Benützung, die Anwendung oder den Gebrauch eines Gegenstands für einen bestimmten Zweck. In Zusammenhang mit § 102 Abs 5 fünfter Satz KFG ist daher neben dem Telefonieren an sich ua **auch das Schreiben und das Lesen von SMS, E-Mails oder Nachrichten auf Social-Media-Kanälen sowie das Internetsurfen mit einem Mobiltelefon während der Fahrt verboten**. Hält aber jemand ein Mobiltelefon bloß in der Hand, dann ist dieser Umstand alleine noch nicht als Verwenden des Geräts zu qualifizieren.

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

III. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

22.10.2018, Beschwerde Nr [35553/12 ua](#), S., V. und A. / Dänemark (GK)

Keine Verletzung von Art 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit); **Verhängung** einer siebenstündigen **Präventivhaft** gegen **Hooligans** (Bf), die im Verdacht standen, sich bei einem Fußballspiel zwischen Dänemark und Schweden für Schlägereien zu verabreden; die Bf wurden vor Beginn des Spiels dabei beobachtet, wie sie sich mit anderen bekannten Hooligans unterhielten und offenbar anstehende Kämpfe koordinierten; die Polizei ging nicht willkürlich gegen die Bf vor; es gab **konkrete Anhaltspunkte**, wann und wo es zu den geplanten **Gewalttaten** hätte kommen sollen; die Bf wurden gleich, nachdem die Gefahr gebannt schien, freigelassen; Maßnahmen der Polizei waren daher verhältnismäßig

IV. Oberster Gerichtshof

[23.05.2018, 15Os33/18v](#)

StGB. Das Vergehen der **Verhetzung** nach § 283 Abs 1 Z 1 StGB begeht, wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder zu Hass gegen sie aufstachelt.

Die Tathandlung besteht demnach in der Aufforderung zu Gewalt oder im Aufstacheln zu Hass. **Aufstacheln ist mehr als Auffordern und entspricht dem Begriff des Hetzens** (§ 283 Abs 2 StGB idF BGBl I 2011/103). Hetze ist eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zu Hass und Verachtung. Hass ist eine menschliche Emotion scharfer und anhaltender Antipathie. **Bloß abfällige Herabsetzungen**, aber auch beleidigende und verletzende Äußerungen, die nicht auf die Erweckung von Hassgefühlen gegen andere abzielen, **genügen nicht**.

Nach § 283 Abs 1 Z 2 StGB ist zu bestrafen, wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, in der Absicht die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine der in § 283 Abs 1 Z 1 StGB bezeichneten Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

Beschimpfen ist eine in beleidigenden Worten, Zeichen, Gebärden oder Handlungen zum Ausdruck gebrachte Missachtung eines anderen. **Verächtlich** macht derjenige, der den anderen als der Achtung seiner Mitmenschen unwert oder unwürdig hinstellt, ihn also deren Verachtung aussetzt

Die **Menschenwürde** wird nur durch eine qualifizierte Beschimpfung verletzt, etwa wenn durch die Tathandlung den Angehörigen der angegriffenen Gruppe unmittelbar oder mittelbar das Recht auf Menschsein schlechthin abgesprochen wird, indem ihnen etwa das Lebensrecht als gleichwertige Bürger bestritten wird oder sie **als minderwertige oder wertlose Teile der Gesamtbevölkerung dargestellt** werden. Maßgebend ist, dass die der betreffenden Gruppe angehörenden Menschen im unverzichtbaren Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen werden. Das trifft etwa zu, wenn sie als ethnisch, kulturell oder moralisch schlechthin minderwertig abqualifiziert werden (vgl 13 Os 154/03, 13 Os 155/03 [„Scheiß-Neger“]).

Bei der Beurteilung des Bedeutungsinhalts einer Äußerung handelt es sich um eine – der rechtlichen Beurteilung vorgelagerte – Tatfrage. Dabei ist der Bedeutungsinhalt einer inkriminierten Textstelle – ausgehend vom Wortsinn – aus dem **Gesamtzusammenhang der mit den damit inhaltlich im Konnex stehenden Ausführungen** zu ermitteln, sohin auf den situativen Kontext abzustellen, in den der fragliche Aussageinhalt einzuordnen ist.

Äußerungen bringen in objektiver Hinsicht auch die Missachtung der angesprochenen Gruppen zum Ausdruck und stellen sie als (jedenfalls) minderwertige Teile der Gesamtbevölkerung dar, indem sie als „**betrügerische Dreckskerle**“, „**ausnahmslos miese Betrüger**, **Abzocker der schlimmsten Sorte**“, „**Müslischeißkerle**“, „**Mörder**“, „**miese Charaktere**“, „**gewaltbereiter Abschaum**“, „**Müslsäue**“, „**Arsch**“ und „**Müslümbagage**“ bezeichnet werden. Sie werden damit als ethnisch, kulturell und moralisch schlechthin minderwertig abqualifiziert, weshalb die für die geschützten Gruppen gebrauchten Bezeichnungen grundsätzlich auch geeignet sind, diese in der öffentlichen Meinung als der Achtung ihrer Mitmenschen unwürdig hinzustellen.

[**Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren**](#)

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung); Univ.-Ass. Mag. Dr. Michael Raml.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.